

Endfassung des Bußgeldkataloges zu SB Nr. S-3206/2020

Änderung der Allgemeinen Anweisung über den Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin

Auf Grund § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bestimmt der Senat von Berlin:

Verstöße gegen die SARS-CoV-2-EindmaßnV sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 und nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG jeweils in Verbindung mit der SARS-CoV-2-EindmaßnV wie folgt zu ahnden.

Der anliegende Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung anzuwenden. Dort sind Rahmensätze für die Bußgeldhöhe genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen. Die Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden.

Die Festlegung der konkreten Geldbuße innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt oder ein Wiederholungsfall vorliegt oder
- ob und wenn ja in welcher Höhe der Täter oder die Täterin einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Tat gezogen hat.

In den Fällen von Verstößen gegen §§ 5, 6, 6a, 7 der SARS-CoV-2-EindmaßnV kann im Wiederholungsfalle eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Höchstsätze nicht erreicht werden darf.

Die im Bußgeldkatalog aufgezählten Ordnungswidrigkeiten mit Ausnahme der Verstöße gegen die §§ 9, 10 und 10a der SARS-CoV-2-EindmaßnV betreffen die Ordnung im öffentlichen Raum, so dass für ihre Verfolgung und Ahndung die Ordnungsämter der Bezirke zuständig sind (vgl. Ziffer I Nr. 7 der Anlage zu § 37 Abs. 1 Satz 1 BezVG).

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Möglichkeit neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (namentlich eine juristische Person oder eine Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die SARS-CoV-2-EindmaßnV bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Endfassung des Bußgeldkataloges zu SB Nr. S-3206/2020

Lfd. Nr.	SARS-CoV-2-Eindmaßn V	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Bußgeldrahmen in Euro
1	§ 1 Satz 1	Nichteinhaltung des Mindestabstandes zu anderen Personen	Jede/r Beteiligte	25 - 500
2	§ 2	Nichteinhaltung der Hygieneregeln, Nichtvorhaltung eines Hygienekonzepts	Betriebsinhaber/in, Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	250 – 5.000
3	§ 3 Abs. 1	Aufenthalt im öffentlichen Raum mit anderen als den in § 3 Abs. 1 genannten Personen, sofern nicht § 3 Abs. 2 greift	Jede/r Beteiligte	10 - 100
4	§ 3 Abs. 3 Satz 1	Nichteinhaltung des Mindestabstandes zu anderen Personen auf Wiesen und Freiflächen	Jede/r Beteiligte	25 - 500
5	§ 3 Abs. 3 Satz 2	Grillen oder Anbieten offener Speisen	Jede/r Beteiligte	25-500
6	§ 4 Abs. 1	Durchführung von Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünften oder Ansammlungen, soweit nicht § 4 Abs. 2, 3, 4, 6 und 7 oder § 3 Absatz 2 greift und die Tat nicht als Straftat verfolgt wird	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	500 – 2.500
7	§ 4 Abs. 1	Teilnahme an Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünften oder Ansammlungen, soweit nicht § 4 Abs. 2, 3, 4, 6 und 7 oder § 3 Absatz 2 greift und die Tat nicht als Straftat verfolgt wird	Teilnehmende Person	50 – 500
8	§ 4 Abs. 5	Verstoß gegen die Pflicht, eine Anwesenheitsliste zu führen, Verstoß gegen die	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.,	50 – 500

Endfassung des Bußgeldkataloges zu SB Nr. S-3206/2020

		Aufbewahrungspflicht und gegen die Herausgabepflicht	oder für die Durchführung verantwortliche Person	
9	§ 4 Abs. 6 Satz 4	Nichtgewährleistung der Einhaltung des Mindestabstandes und der Hygieneregeln nach § 2	Versammlung leitende Person	50 - 500
10	§ 4 Abs. 7 Satz 1	Nichtgewährleistung der Einhaltung des Mindestabstandes und der Hygieneregeln nach § 2	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	50 - 500
11	§ 4 Abs. 7 Satz 5	Herumreichen von Gegenständen zwischen mehreren Personen	Jede/r Beteiligte	25-500
12	§ 4 Abs. 7 Satz 6	Verstoß gegen die Pflicht, eine Anwesenheitsliste zu führen, Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht und gegen die Herausgabepflicht	Veranstalter/in, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä., oder für die Durchführung verantwortliche Person	50 - 500
13	§ 5 Abs. 1	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
14	§ 5 Abs. 2	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
15	§ 5 Abs. 3	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
16	§ 5 Abs. 4	Betrieb einer der genannten Einrichtungen vor dem jeweiligen Stichtag, soweit nicht § 14 greift	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
17	§ 5 Abs. 5 Satz 1	Öffnung eines Tierhauses oder eines Spielplatzes der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
18	§ 5 Abs. 6 Satz 1	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000

Endfassung des Bußgeldkataloges zu SB Nr. S-3206/2020

19	§ 5 Abs. 6 Satz 1 und 2	Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt	Erbringende und in Anspruch nehmende Person	250 – 5.000
20	§ 5 Abs. 7 Satz 1	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
21	§ 5 Abs. 8 Satz 1	Öffnung eines Friseurbetriebs vor dem Stichtag	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
22	§ 5 Abs. 8 Satz 3	Verstoß gegen Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder von Schutzkleidung	Beschäftigte, Kunden und Kundinnen	50 - 500
23	§ 5 Abs. 9	Durchführung gewerblicher Ausflugs- und Stadtrundfahrten	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
24	§ 6 Abs. 1 Satz 1	Öffnung einer dort genannten gastronomischen Einrichtung, die nicht ausschließlich Speisen und Getränke zur Abholung und Lieferung anbietet	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
25	§ 6 Abs. 2	Anbieten von touristischen Übernachtungen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
26	§ 6a Abs. 1	Betrieb von Verkaufsstellen von über 800 qm für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
27	§ 6a Abs. 3 Satz 2	Schaffung von Aufenthaltsanreizen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	500 – 5.000
28	§ 6a Abs. 3 Satz 3	Unterlassen der erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Verordnung	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	100 – 2.500
29	§ 6a Abs. 4	Unterlassen der erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Verordnung	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
30	§ 7 Abs. 1	Öffnung der dort genannten Einrichtungen für den Sportbetrieb, soweit nicht § 7 Abs. 2 greift oder eine	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000

Endfassung des Bußgeldkataloges zu SB Nr. S-3206/2020

		Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 3 vorliegt, und die Tat im Fall von Schwimmbädern/Badeanstalten nicht als Straftat verfolgt wird		
31	§ 7 Abs. 1	Nutzung der dort genannten Einrichtungen, soweit nicht § 7 Abs. 2 greift oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 3 vorliegt und die Tat im Fall von Schwimmbädern/Badeanstalten nicht als Straftat verfolgt wird	Teilnehmende oder nutzende Person	50 – 500
32	§ 9 Abs. 1	Verstoß gegen das Besuchsverbot, der nicht unter § 9 Abs. 2 fällt	Besucher/in	50 – 1.000
33	§ 9 Abs. 1	Verstoß gegen das Besuchsverbot, der nicht unter § 9 Abs. 2 fällt	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	250 – 2.500
34	§ 9 Abs. 3	Verstoß gegen die Besuchsregelung	Besucher/in	50 – 1.000
35	§ 9 Abs. 3	Verstoß gegen die Besuchsregelung	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	250 – 2.500
36	§ 10 Abs. 1	Betrieb der genannten Einrichtungen, die nicht unter § 10 Abs. 2 fallen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
37	§ 10a Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz	Betrieb der genannten Einrichtungen, soweit sie nicht unter § 10a Abs. 1 zweiter Halbsatz, Satz 2 oder Satz 3 fallen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
38	§ 11 Abs. 1 Satz 1	Betrieb der genannten Einrichtungen vor dem Stichtag, sofern § 11 Abs. 2 nicht greift und die Tat nicht als Straftat verfolgt wird	Betriebsinhaber/in, Schulleiter/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
39	§ 11 Abs. 1 Satz 1 bis 3	Betrieb der genannten Einrichtungen ab dem Stichtag entgegen den näheren Bestimmungen der für Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, sofern § 11 Abs. 2 nicht greift und die	Betriebsinhaber/in, Schulleiter/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000

Endfassung des Bußgeldkataloges zu SB Nr. S-3206/2020

		Tat nicht als Straftat verfolgt wird		
40	§ 11 Abs. 1 Satz 4	Durchführung von Schülerfahrten	Betriebsinhaber/in, Schulleiter/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.,	1.000 – 10.000
41	§ 11 Abs. 1 Satz 4	Teilnahme an Schülerfahrten	Sorgeberechtigte Person, volljährige teilnehmende Person	250 – 2.500
42	§ 11 Abs. 3	Betrieb der genannten Einrichtungen, sofern die Tat nicht als Straftat verfolgt wird	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
43	§ 11 Abs. 4 und 5	Betrieb der genannten Einrichtungen entgegen den Vorgaben zur eingeschränkten Öffnung nach § 11 Abs. 5, sofern die Tat nicht als Straftat verfolgt wird	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
44	§ 12	Betrieb der genannten Einrichtungen entgegen der näheren Bestimmungen durch die für diese Einrichtungen zuständigen Senatsverwaltungen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
45	§ 13	Betrieb der genannten Einrichtungen sofern nicht § 13 Abs. 2 bis 4 greift	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
46	§ 14	Betrieb der genannten Einrichtung vor dem Stichtag	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
47	§ 15	Öffnung der genannten Einrichtung vor dem Stichtag; Öffnung anderer als der Außenanlagen der genannten Einrichtung ab dem Stichtag	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
48	§ 16	Betrieb der genannten Einrichtungen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
49	§ 17 i. V. m. § 13	Betrieb der genannten Einrichtungen, sofern nicht § 17 i. V. m. 13 Abs. 2 bis 4 greift	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000

Endfassung des Bußgeldkataloges zu SB Nr. S-3206/2020

50	§ 17 i. V. m. § 14	Betrieb der genannten Bibliothekseinrichtung vor dem Stichtag	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000 – 10.000
51	§ 18 Abs. 1 Satz 1	Nichteinhaltung der häuslichen Absonderung	Ein- und Rückreisende	500 – 2.500
52	§ 18 Abs. 1 Satz 1	Nichteinhaltung der Pflicht zu direkte Fahrt zu Wohnung oder Unterkunft	Ein- und Rückreisende	150 – 3.000
53	§ 18 Abs. 1 Satz 2	Besuchsverbot	Besuchende Person	300 – 1.000
54	§ 18 Abs. 2 Satz 1	Verstoß gegen Pflicht zur Kontaktaufnahme mit Behörde nach Einreise	Ein- und Rückreisende	150 – 2.000
55	§ 18 Abs. 2 Satz 2	Verstoß gegen Informationspflicht gegenüber Behörde bei Symptomen	Ein- und Rückreisende	300 – 3.000
56	§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Unrichtige Bescheinigung durch Dienstherrn/Arbeitgeber/in	Dienstherr/Arbeitgeber/in	2.000 - 10.000
57	§ 19 Abs. 2 Satz 1	Nichtgewährleistung der erforderlichen Hygienemaßnahmen und fehlende Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung	Arbeitgeber/in	5.000 - 10.000
58	§ 19 Abs. 2 Satz 2	Verstoß gegen Pflicht zur Kontaktaufnahme mit Behörde bei Saisonarbeit	Arbeitgeber/in	5.000 - 10.000
59	§ 19 Abs. 4	Nichteinhaltung der Pflicht zum Verlassen des Landesgebiets auf unmittelbarem Weg	Ein- und Rückreisende	150 – 2.000

Diese allgemeine Anweisung tritt am 22. April 2020 in Kraft.